



China: RoHS – Richtlinie zur Stoffbeschränkung in elektronischen Produkten

Am 1. März 2007 traten in China die „Measures for Administration of the Pollution Control of Electronic Information Products“ (Regeln zur Kontrolle von Umweltverschmutzungen durch elektronische Produkte) in Kraft. Aufgrund der Vergleichbarkeit dieser Regeln mit der europäischen RoHS-Richtlinie (Restriction of Hazardous Substances), die in Deutschland im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) umgesetzt wurde, werden diese Richtlinien auch als „China RoHS“ bezeichnet.

Die chinesische RoHS regelt den Einsatz der auch in Europa betroffenen Stoffe Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom-IV sowie der Flammschutzmittel PBB und PBDE. Allerdings enthält sie zum Teil schärfere Regelungen als die vergleichbare EU-Richtlinie. Außerdem hat sich die chinesische Regierung vorbehalten, zukünftig noch weitere Stoffe und Substanzen zu verbieten.

Die Umsetzung der Regelung erfolgte in zwei Stufen:

Stufe 1 - durch das Inkrafttreten der Kennzeichnungs- und Informationspflichten seit dem 1. März 2007

Stufe 2 - durch Stoffbeschränkungen und Zertifizierungspflichten, verabschiedet im Januar 2016 (siehe hierzu <http://www.chinarohs.com/>)

1. Betroffene Geräte

Grundsätzlich gilt die Regelung für alle „electronic information products“, die in China in den Verkehr gebracht werden. Denn in China gehandelte und nach China importierte Geräte unterliegen dieser RoHS-Regelung.

Welche Produkte dem Begriff „electronic information products“ zuzuordnen sind, wird jedoch in der Verwaltungssatzung nicht genau definiert. Dort sind nur beispielhaft die folgenden Produktkategorien aufgeführt:

- electronic radar products
- electronic communications products
- radio and television products
- computer products
- home electronic products
- electronic instrument measuring products
- specialized electronic products
- electronic components and parts
- electronic applications
- electronic materials
- accessories



Im Gegensatz zur europäischen Regelung sieht die chinesische RoHS-Version grundsätzlich keine Ausnahmen auf der Ebene des Anwendungsbereichs vor. Auch die in Europa nicht betroffenen Geräte, wie etwa Medizinprodukte, Mess- und Kontrollinstrumente sowie festinstallierte Anlagen, sind von den Regelungen in China ebenso betroffen, wie Bauteile und Komponenten. Lediglich für Ersatzteile sollen Ausnahmen zugelassen werden, vergleichbar der Ausnahme in § 5 Abs. 1 Satz 3 ElektroG.

Allerdings ist „weiße Ware“ (Haushaltsgroß- und –kleingeräte) sowie Spielzeug wiederum im Gegensatz zu den EU-Regelungen nicht betroffen. Das macht deutlich, dass die europäische und die chinesische RoHS nicht deckungsgleich sind. Betroffene Unternehmen müssen daher im Einzelfall prüfen, ob eine Vergleichbarkeit vorliegt.

2. Kennzeichnungspflichten

In der ersten Stufe der Umsetzung der chinesischen RoHS-Regelung sind zunächst „nur“ bestimmte Kennzeichnungspflichten einzuhalten. Grundlage dafür ist, neben den Measures, der Kennzeichnungsstandard „Marking for the Control of Pollution Caused by Electric Information Products“, der in **chinesischer** Sprache auf der Internetseite des Ministry of Information Industry (<http://www.miit.gov.cn>) veröffentlicht ist.

Produktkennzeichnung

Seit dem 1. März 2007 müssen die zu den oben genannten Produktkategorien gehörenden Produkte hinsichtlich der enthaltenen, in ihrer Verwendung beschränkten Substanzen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss Angaben in chinesischer Sprache darüber enthalten, welcher Stoff in welcher Menge in welchem Bauteil des Produktes enthalten und wie das Gerät entsprechend wiederzuverwerten oder zu entsorgen ist (Art.13 Measures).

Sofern das Produkt Schadstoffe in einer Menge oberhalb der allgemeinen Grenzwerte enthält, ist zusätzlich der Zeitraum zu definieren und anzugeben, in dem das Gerät sicher genutzt werden kann, ohne dass die enthaltenen Schadstoffe freigesetzt werden. Diese „Environmental Protection Use Period“ ist ebenfalls als Kennzeichen anzugeben. Es ist jedoch noch völlig unklar, wie dieser Zeitraum bestimmt werden soll.

Die Kennzeichnung über die schädlichen Stoffe und den Zeitraum muss gut sichtbar und dauerhaft erfolgen. Eine bestimmte Farbe ist nicht vorgeschrieben, abgesehen davon, dass sie ins Auge fallen muss.

Ausnahme

Komponenten und elektronische Bauelemente unterliegen nur dann den Kennzeichnungspflichten, wenn sie für den Verkauf an chinesische Endverbraucher bestimmt sind. Vorlieferanten (Zulieferer) können sich darauf beschränken, dem Hersteller des Endproduktes die notwendigen Informationen (ebenfalls in chinesischer Sprache) zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Kennzeichnung seiner Endprodukte benötigt. Die Informationsweitergabe kann auf dem



elektronischen Weg erfolgen (Internet oder CD-ROM). Der Kunde kann aber auch eine schriftliche Version anfordern.

Verpackungskennzeichnung

Vergleichbar mit der deutschen Verpackungsverordnung sehen die Measures in Artikel 14 auch die Kennzeichnung der Verpackung vor. Die Verpackungen müssen auf der äußeren Oberfläche den Namen des verwendeten Verpackungsmaterials tragen (etwa: PET, HDPE, PVC). Weitere Regelungen zu der Art und Weise, Größe, Farbe und Anzahl der Kennzeichen regelt ein Standard aus dem Jahr 2002, auf den der Kennzeichnungsstandard unmittelbar verweist.

Beispiele für eine solche Kennzeichnung



3. Stoffverbote

Erst in der zweiten Stufe der Umsetzung sieht die China RoHS tatsächliche Stoffbeschränkungen für elektronische Produkte vor. Für welche Produkte welche Beschränkungen ab wann einzuhalten sind, wird festgelegt in einem so genannten „Key Product Catalogue“. Nur die in diesem Katalog aufgeführten Produkte unterliegen den Stoffbeschränkungen. Alle dort nicht genannten Produkte können weiterhin unbeschränkt, aber wie oben beschrieben gekennzeichnet, in China in Verkehr gebracht werden. Der Anwendungsbereich der China RoHS ist damit also indirekt eingeschränkt. Die chinesischen Grenzwerte sind an den Grenzwerten der europäischen RoHS angelehnt.

4. Weitere Infos

Bei allen derzeit verfügbaren Dokumenten in englischer und deutscher Sprache handelt es sich um nicht offizielle Übersetzungen der chinesischen Originaldokumente, Maßgeblich sind jedoch einzig die Originaldokumente in chinesischer Sprache.

5. Ansprechpartner / Beratungsmöglichkeiten (zum Teil kostenpflichtig)

Delegiertenbüros der Deutschen Wirtschaft in China

<http://www.ahk.de/standorte/ahk-standorte/china/>

VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut (Beratung und Dienstleistungen zu
Zertifizierungen in China), Chemisches Labor, Werkstoffanalyse
63069 Offenbach am Main

<http://www.vde.com/de/Institut/Leistungen/ChemieundNachhaltigkeit/Seiten/QualifiziertesLabor.aspx>

6. Internetadressen

<http://www.chinarohs.com/>

https://de.wikipedia.org/wiki/China_RoHS

<http://www.rohs-international.com/>

Stand: April 2016

Hinweis:

Der Inhalt dieses Merkblattes wurde sorgfältig recherchiert und zusammengestellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Regelungen zur China-RoHS unterliegen der chinesischen Gesetzgebung. Für die Richtigkeit und Aktualität können wir daher keine Haftung übernehmen!